

Präambel

Aufgrund des Testaments hat die Gemeinde Wila den Nachlass von Jakob Schoch im Wert von 3'657'783.34 Franken erhalten. Dieser Nachlass wird gemäss Gemeindegesetz in eine Sonderrechnung überführt. Die Mittel werden gemäss nachfolgendem Reglement verwendet.

Das Reglement beinhaltet die Grundlagen für Gesuche und Bewilligungen von Beiträgen aus der Sonderrechnung des Nachlasses Jakob Schoch, nachfolgend als Sonderrechnung bezeichnet.

1. Grundsatz

Mittel aus der Sonderrechnung können beantragt werden für einmalige, besondere und nachhaltige Vorhaben von Personen oder gemeinnützigen, wohltätigen und kulturellen Organisationen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Wila haben.

Gesuche mit Gesamtkosten unter 10'000 Franken werden nicht bearbeitet.

Beiträge an gewinnorientierte Organisationen und Unternehmen sind ausgeschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag jedwelcher Art.

Es können nur die in der Sonderrechnung enthaltenen Mittel ausbezahlt werden. Wiederkehrende Beiträge sind ausgeschlossen. Der Stand der Sonderrechnung am Ende eines Rechnungsjahrs muss gemäss Gemeindeverordnung im Anhang der Rechnung der Politischen Gemeinde dargestellt und von den Stimmberechtigten genehmigt werden.

Bei fehlenden Mitteln wird die Sonderrechnung aufgelöst. Für die Verzinsung der Sonderrechnung gelten die Regelungen der Gemeindeverordnung.

2. Grundvoraussetzungen

Es werden nur Gesuche für Projekte und Vorhaben bearbeitet, welche

- einen lokalen Bezug haben;
- für die Bevölkerung der Gemeinde Wila einen gesellschaftlichen Mehrwert schaffen;
- (mit den finanz- und entwicklungspolitischen Strategien des Gemeinderats übereinstimmen);
- den übergeordneten Zielsetzungen der Raumentwicklung und des Naturschutzes, etc., nicht entgegenstehen.

Die Gesuchsteller müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, das Projekt oder Vorhaben erfolgreich umzusetzen. Die von den Gesuchstellern erwartete Eigenleistung liegt bei mindestens 50 % der Gesamtkosten.

3. Gesuchsformular

Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Dazu dient das Formular „Sonderrechnung Nachlass Schoch“.

4. Bearbeitung der Gesuche

Beiträge über 20'000 Franken müssen budgetiert werden können. Deshalb sind die Gesuche jeweils bis spätestens 30. Juni eines Jahres einzureichen.

Aufgrund der Finanzkompetenzen der Entscheidungsträger beansprucht die Bearbeitung der Gesuche bis zur Beschlussfassung sechs bis acht Monate.

5. Gesuchsprüfung durch Gemeinderat

Der Finanzvorstand prüft das Gesuch und unterbreitet seinen Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung. Der Gemeinderat kann die vom Finanzvorstand vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen ändern und ergänzen. Der Gemeinderat leitet Anträge, welche er aufgrund seiner Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung nicht eigenständig erledigen kann, zur Abstimmung an die Gemeindeversammlung oder an die Urne weiter.

Für die Einhaltung von Auflagen und Bedingungen ist der Finanzvorstand verantwortlich.

6. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung über einen Beitrag aus der Sonderrechnung richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

- A Stimmberechtigte an der Urne entscheiden für einen Beitrag von mehr als 1'500'000 Franken.
- B Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung entscheiden für einen Beitrag von mehr als 200'000 Franken bis 1'500'000 Franken.
- C Gemeinderat entscheidet für einen im Budget enthaltenen Beitrag bis 200'000 Franken und für einen im Budget nicht enthaltenen Beitrag von 50'000 Franken im Einzelfall, insgesamt höchstens 200'000 Franken im Jahr.

7. Rechtsschutz

Gegen Entscheide des Gemeinderats, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann nach Massgabe des Verwaltungspflegegesetzes Rekurs beim Bezirksrat eingereicht werden.

8. Verpflichtungen der Beitragsempfänger

Die Beitragsempfänger verpflichten sich, die im Entscheid des Gemeinderats, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung enthaltenen Auflagen und Bedingungen entsprechend den im Beschluss aufgeführten Terminen zu erfüllen. Der zugesicherte Beitrag wird erst nach Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen ausbezahlt.

9. Reglementsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Reglements müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Wila,